

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

1. **Pflegegrad 1: Warum er hilfreich ist**
2. **Frühzeitig vorbereiten:  
Wer kümmert sich im Notfall?**
3. **Kurzzeit- und Verhinderungspflege 2023**
4. **Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar**



## 1. Pflegegrad 1: Warum er hilfreich ist

Falls bei einer Einstufung der Pflegebedürftigkeit von Senioren durch den Medizinischen Dienst „nur“ der Pflegegrad 1 attestiert wird, trifft dies oft nicht die Erwartung von Betroffenen und Angehörigen. Denn sie haben u.U. mit einer finanziellen Entlastung durch ein monatliches Pflegegeld gerechnet, welches aber erst ab dem Pflegegrad 2 realisiert werden kann. Sollte das Ergebnis der Beurteilung deutlich von der Erwartung abweichen, empfiehlt sich in diesem Fall ein Widerspruch bei der Pflege- bzw. Krankenkasse ([www.we-care-24.de/wenn-krankenkassen-leistungen-ablehnen/](http://www.we-care-24.de/wenn-krankenkassen-leistungen-ablehnen/)). Eine grobe Einschätzung können Betroffenen vorab z.B. durch unseren Pflegegradrechner erhalten ([www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/](http://www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/)).

Dennoch kann auch der Pflegegrad 1 erheblichen Entlastungen bedeuten und berechtigt zum Zugang zu einigen pflegerelevanten Leistungen:

- **Niederschwellige Entlastung: 125,00 € monatlich**  
Mit diesem Betrag kann z.B. eine Haushaltshilfe, eine Beschäftigungstherapie oder eine Alltagsbegleitung für ein paar Stunden im Monat finanziert werden ([www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#entlastungsbetrag](http://www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#entlastungsbetrag)).
- **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**  
Pro Maßnahme kann die Krankenkasse betroffene Senioren mit bis zu 4.000,00 € unterstützen. Damit können hohe Kosten, z.B. für einen Treppenlift, Türverbreiterungen oder einen Badumbau abgedeckt werden. ([www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#wohnumfeld](http://www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#wohnumfeld)). Auch kleinere Umbaumaßnahmen oder ein notwendiger Umzug in eine behindertengerechte Wohnung können damit finanziert werden, wenn dies zuvor mit der Pflegekasse besprochen wird.
- **Pflegehilfsmittel: 60,00 € monatlich**  
Bis zu diesem Betrag übernimmt die Pflegekassen anfallende Kosten für

Hygieneartikel wie Bettschutzeinlagen, Desinfektionsmittel, Mundschutz oder Handschuhe. Diese Pflegehilfsmittel können auch über einen geeigneten Anbieter mit bedarfsgerechter Portionierung ins Haus geliefert werden (z.B. [www.we-care-24.de/app/uploads/2021/04/Pflegebox.pdf](http://www.we-care-24.de/app/uploads/2021/04/Pflegebox.pdf)).

- **Pflegeberatung und -kurse**

Die Nutzung dieser Angebote ist vor allem dann ratsam, wenn Angehörige sich selbst um die Betreuung eines Familienmitgliedes kümmern. Denn ambulante Pflegedienste oder Pflegeberater können u.U. auch direkt in der häuslichen Umgebung nützliche Hinweise geben oder z.B. im Rahmen einer Angehörigenschulung bestimmte Techniken vermitteln ([www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#anspruch](http://www.we-care-24.de/entlastungsleistungen/#anspruch)).

Dies gilt auch für den Fall, wenn sich eine unserer sogenannten 24h-Betreuungskraft vor Ort um die häusliche Versorgung kümmert und z.B. nach einem Personalwechsel kompetent eingewiesen werden soll ([www.we-care-24.de/uber-uns/#wer](http://www.we-care-24.de/uber-uns/#wer)).



## 2. Frühzeitig vorbereiten: Wer kümmert sich im Notfall?

Oft stellt sich leider erst bei Auftreten eines Notfalls oder bei der Ermittlung eines Pflegegrades für einen Angehörigen die Frage: welche Vollmacht oder Regelungen sind notwendig, um die Versorgung zu gewährleisten, falls die Betroffenen es selbst nicht mehr können sollten?

Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Varianten für eine Betreuung und deren Besonderheiten aus Sicht der zu betreuenden Person:

### **Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?**

Die wichtigste Gemeinsamkeit der beiden Vollmachten liegt darin, dass Sie die Person oder die Personen bestimmen, die Sie dann bei allen Entscheidungen vertritt, beziehungsweise vertreten soll, wenn Sie diese nicht mehr allein treffen können. Der

wichtigste Unterschied liegt darin, dass bei der Betreuungsverfügung die Wunschperson, die Sie als Betreuer angeben, von einem Gericht überprüft und im Verlauf auch überwacht wird.

### **Vorsorgevollmacht schließt gerichtliche Betreuung aus**

Wenn Sie also die richterliche Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vermeiden möchten, dann sollten Sie die Vorsorgevollmacht nutzen. Mit diesem Dokument können Sie festlegen, welche Person ab wann Sie in welchen Angelegenheiten vertritt. Die Vorsorgevollmacht ist rechtsverbindlich und schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Das bedeutet, der oder die Bevollmächtigte sollte Ihr größtes Vertrauen genießen und alle Entscheidungen für Sie voraussichtlich auch so treffen, wie Sie es auch machen würden. Es gibt in diesem Fall keine Kontrolle.

### **Betreuungsverfügung: Bestellung der Betreuungsperson durch ein Gericht**

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie natürlich auch fest, wer Sie wie im Falle der Bedürftigkeit vertreten soll. Allerdings tritt die Betreuung hier erst dann ein, wenn die Bestellung beim Betreuungsgericht beantragt wurde. Das bedeutet, entweder Sie selbst beantragen diese, sofern Sie dazu in der Lage sind, oder ein Betreuer oder eine Betreuerin wird von Amts wegen bestellt, wenn klar ist, dass Sie sich gesetzlich nicht mehr umfassend selbst vertreten können.

### **Gericht prüft den Wunschbetreuer**

Wenn eine Betreuungsverfügung vorliegt, umso besser, weil das Gericht Ihre Wünsche natürlich zu berücksichtigen hat. Allerdings ist das Gericht trotzdem dazu angehalten, jede Wunschperson, auch wenn es sich um den Ehemann oder die Ehefrau handelt, zu prüfen. Dabei geht es um Fragen wie: Eignet sich die Person? Gibt es Konflikte? Gibt es etwaige niedere Motive, zum Beispiel finanzieller Art?



### **Ohne Verfügung wählt das Gericht die Betreuungsperson**

Liegt keine Vollmacht vor, suchen die Gerichte erst nach geeigneten Personen in der Familie. Dafür müssen Angehörige, Ärzte oder öffentliche Einrichtungen einen Antrag stellen. Natürlich kommen hier vorzugsweise die den Betroffenen nahestehenden Personen in Betracht. Erst wenn keine geeignete Person gefunden werden kann, bestellt

das Gericht einen sogenannten Berufsbetreuer. Dies sind oft Pädagogen, Alten- und Krankenpfleger, aber auch Rechtsanwälte, die diesen selbstständigen Beruf ganz oder in Teilzeit ausüben. Derzeit werden etwa 40 Prozent der betreuten Personen durch Berufsbetreuer vertreten – mehr als eine halbe Million Menschen. Meist werden Verwandte bevollmächtigt. Zu ehrenamtlichen Bevollmächtigten oder Betreuern können aber ebenso Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen werden.

### **Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht**

Mit der Vorsorgevollmacht legen Sie nicht nur die Person oder die Personen fest, die Sie gesetzlich vertreten soll oder sollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen. Sie bestimmen auch detailliert, in welchen Angelegenheiten Sie die jeweilige Person vertritt. Die wichtigsten Bereiche sind:

- die Gesundheitsvorsorge – medizinisch
- die Vermögensvorsorge – bei Pflegebedürftigkeit
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördengänge
- die Vertretung vor Gericht
- Post, Telefon, Internet etc.

Sie können – wie erwähnt – unterschiedliche Personen, zum Beispiel je nach Fähigkeit für die einzelnen Bereiche bestimmen. Jede dieser Personen benötigt dann eine eigene Vollmacht.

### **Patientenverfügung**

Unabhängig davon wird in der sogenannten Patientenverfügung geregelt, wer die Vertretung für den Fall vornimmt, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen (wirksam) gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären zu können. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht oft im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Mehr dazu auch unter: [www.afilio.de/](http://www.afilio.de/)

### **Beispielhafte Vorlagen:**

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/vorsorgevollmacht-4.pdf](http://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/vorsorgevollmacht-4.pdf)

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/betreuungsverfuegung-2.pdf](http://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/betreuungsverfuegung-2.pdf)

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/patientenverfuegung-2.pdf](http://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/patientenverfuegung-2.pdf)

## **3. Kurzzeit- und Verhinderungspflege für 2023 beantragen**

**Wie immer vor dem letzten Quartal eines Jahres möchten wir an Folgendes erinnern:**

Wenn bei Personen in häuslicher Pflege mindestens der Pflegegrad 2 besteht, sollten sie unbedingt von der Verhinderungspflege und anteiligen Kurzzeitpflege Gebrauch machen (§ 39 SGB XI: [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/\\_\\_39.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__39.html)). Diese stehen ihnen in jedem Jahr zu. Falls beide Maßnahmen also bisher in 2023 noch nicht bzw. nur anteilig

geltend gemacht oder beantragt wurden, sollte dies im letzten Quartal noch erfolgen. So stehen jedem Pflegebedürftigen ein Betrag von insgesamt 2.418,00 Euro jährlich bei richtiger Beantragung zu.

### **Was bedeutet Verhinderungspflege?**

Die sogenannte Verhinderungspflege ist ein sehr flexibles Instrument der Pflegeversicherung, wenn die betreuende und pflegende Person einmal verhindert ist. Der Anspruch für maximal 42 Tage besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt hat. Die Dienstleistungen von **wecare24** können einmal jährlich als Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) bei den Pflegekassen geltend gemacht werden. Während der Verhinderungspflege von täglich mehr als acht Stunden wird bis zu sechs Wochen pro Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege unter acht Stunden pro Tag wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

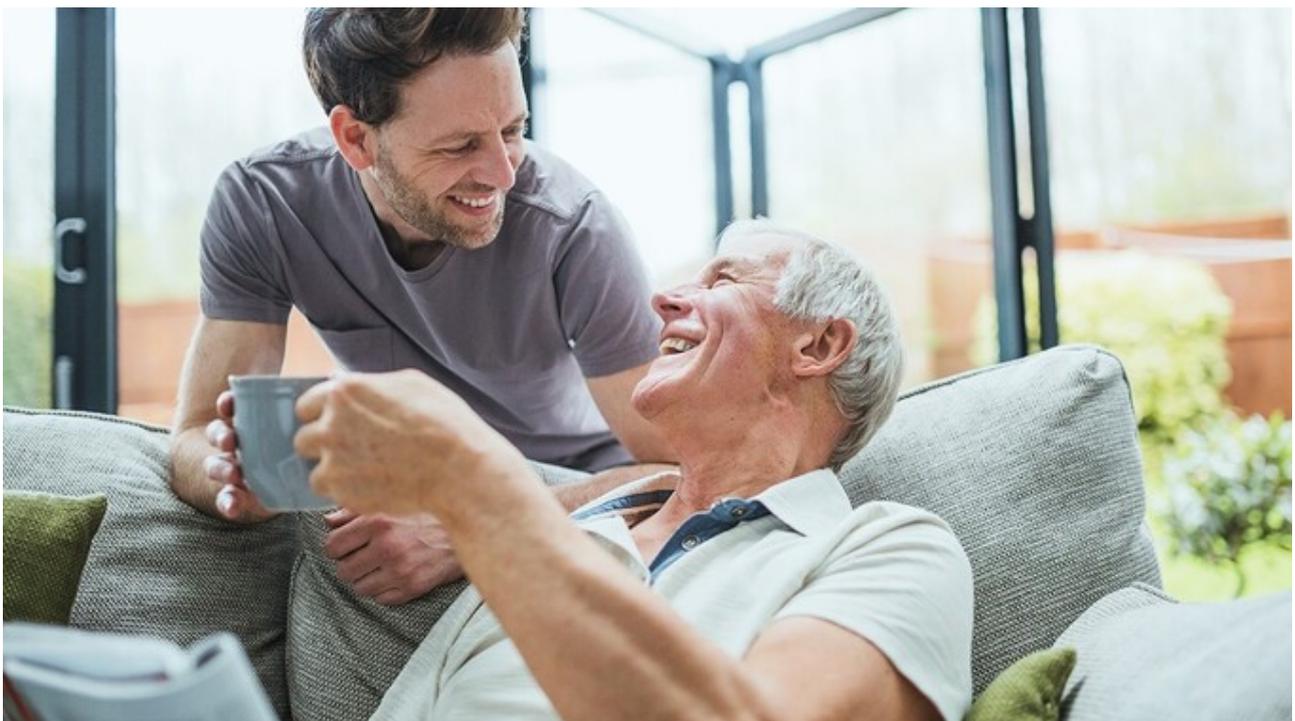
Die Verhinderungspflege braucht keine Begründung in einem Antrag. Man entscheidet für sich selbst, an welchen Tagen im Monat man eine Ersatzpflege braucht.

### **Kombination mit Kurzzeitpflege**

Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind 806,00 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

### **Zusammengefasst:**

Jedem Versicherten mit Pflegegrad 2 steht jährlich die Möglichkeit für eine finanzielle Entlastung für Verhinderungspflege (1.612,00 Euro) und Kurzzeitpflege (806,00 Euro), also insgesamt 2.418,00 Euro, zu. wecare24 berät die zu Betreuenden und deren Angehörigen hinsichtlich einer sinnvollen Inanspruchnahme und ist bei den notwendigen Antragstellungen behilflich.



## 4. Häusliche Pflege: Kosten steuerlich absetzbar

**Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.**

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden.

Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des bescheinigten täglichen Unterstützungsbedarfs, abziehbar.

So urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg. Die Kosten für eine häusliche Betreuung sind somit zum einen als **haushaltsnahe Dienstleistung** (mit Höchstbetrag von 4.000,00 €) und zum anderen, unter Berücksichtigung des erhaltenen Pflegegeldes, als **außergewöhnliche Belastung** ansetzbar (Vgl. § 35a EstG, Quellen:

[datenbank.nwb.de/Dokument/629183/](https://datenbank.nwb.de/Dokument/629183/) sowie [www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_35a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__35a.html)).

**Außerdem gilt:** Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu (z.B. der Tochter oder dem Sohn), wenn diese für die Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem bzw. im Haushalt der zu betreuenden Person durchgeführt wird (Siehe:

[www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210118/](http://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210118/)).

Für eine fallindividuelle Prüfung empfehlen hierzu unbedingt die Beratung durch einen Steuerberater.



## Pflegebriefe

Weitere aktuelle pflegerelevante Fragestellungen und nützliche Tipps für die häusliche Betreuung finden Sie in vorherigen wecare24 Pflegebriefen auf unserer Website unter: [www.we-care-24.de/pflegebriefe/](http://www.we-care-24.de/pflegebriefe/)

Dort geht es u.a. um folgende Themen:

- Wer wir sind, was wir tun
- Überforderung von Angehörigen
- Plötzlich pflegebedürftig, was nun?
- Dem VERGESSEN entgegenwirken
- Sinnvolle Gratis-Apps für Senioren: Den Alltag erleichtern und bereichern
- Alternde Gesellschaft, steigende Zahl Demenzerkrankter
- Entlastungsleistungen und kostenlose Hilfe für Angehörige
- Pflegeberatung und Angehörigenschulung (§45 SGB XI)
- Wenn Kassen Leistungen ablehnen
- Pflegegradrechner
- Buchtipps

---

**wecare24** bietet Senioren, erkrankten und verunfallten Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

**LINKTIPP** – Mit dem **wecare24-Pflegegradrechner** können Sie berechnen, welche Mittel Ihnen zur Entlastung zustehen: [www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/](http://www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/)  
Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)  
oder telefonisch unter **040 - 68 99 64 83**.

**Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:**

[Broschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

[Pflegebox](#)

[Pflegebriefe](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

---

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:  
[pflegebrief@we-care-24.de](mailto:pflegebrief@we-care-24.de)

wecare24  
Schenkendorfstraße 22  
22085 Hamburg  
Tel. [040 - 68 99 64 83](tel:040-68996483)  
Fax. [040 - 22 74 89 43](tel:040-22748943)  
Email [info@we-care-24.de](mailto:info@we-care-24.de)  
Web [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)

Mitgliedschaften: VHBP & GVN

